

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 319/12 S

L 3 SF 277/12 B AB (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 1 SF 155/12 AB (SG Itzehoe)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Dithmarschen,
Rungholtstraße 1, 25746 Heide,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Dezember 2012 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Prof. Dr. B e c k e r und die Richterin K r a u ß
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Schleswig-Holsteinischen
Landessozialgerichts vom 23. November 2012 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Antrag des Klägers, die Richterin Ahmadi der 14. Kammer des Sozialgerichts Itzehoe wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, wurde durch Beschluss vom 18.10.2012 als unzulässig verworfen. Die dagegen erhobene Beschwerde des Klägers hat das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht (LSG) als unzulässig verworfen (*Beschluss vom 23.11.2012*). Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Der Kläger hat mit einem von ihm selbst verfassten Schreiben vom 28.11.2012 beim LSG gegen den vorgenannten Beschluss "weitere Beschwerde" eingelegt. Das Schreiben ist an das Bundessozialgericht (BSG) weitergeleitet worden und hier am 5.12.2012 eingegangen.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig; sie ist nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des LSG vom 23.11.2012 ist nach § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor. Zudem können Rechtsmittel zum BSG nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG). Die Beschwerde ist daher entsprechend § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

